



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

Ordnung

über die Stiftung eines

Ehrenkreuzes für 40 / 50 / 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr

I.

Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. stiftet als Anerkennung der vierzig-/ fünfzig-/ und sechzigjährigen ununterbrochenen Mitarbeit in der Feuerwehr ein

Ehrenkreuz für 40 / 50 Jahre und 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr

II.

Über die Verleihung des Ehrenkreuzes für 40 / 50 und 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde.

III.

Die Verleihungsurkunde wird vom Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes unterzeichnet.

Das achtspitzige Kreuz ist 43 x 43 mm groß, weiß emailliert, mit untergelegtem blauen / grünen / bordeauviolettem Rautenkranz und aufgesetzten blau-weißen / weiß-grünen / bordeauviolettem Medaillon. Die Aufschrift des Medaillons ist umlaufend „Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.“ und mittig die Zahl „40 / 50 / 60,“. Sie ist an einer gold-weiß-blau / gold-weiß-grün / bordeauvioletter-weiß-goldenen Bandsperre angebracht. Dazugehörig ist eine Interimssperre mit gold-weiß-blau / gold-weiß-grün / bordeauvioletter-weiß-goldenen Band und aufgesetzter „40 / 50 / 60,“ mit Eichenlaub.

IV.

Vorschlagsberechtigt ist der Bürgermeister gemeinsam mit dem Wehrleiter der Feuerwehr, wenn die Feuerwehr in den letzten 3 Jahren Mitglied im zuständigen Stadt- und Kreisfeuerwehrverband war. Die Verleihung des Ehrenkreuzes für 40 Jahre treue Dienste erfolgt nur, wenn die Verleihung des Feuerwehr- Ehrenzeichens am Band in Gold aufgrund fehlenden aktiven Dienst nicht beantragt oder abgelehnt wurde.

Der förmliche Antrag muss mindestens 6 Wochen vor dem Verleihtermin in der Geschäftsstelle des Stadt-/ Kreis-/ oder Landesfeuerwehrverbandes vorliegen.

Über die Auszeichnung entscheidet nach Prüfung der Vorsitzende des Landesfeuerverbandes. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann beim Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes binnen 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Die antragstellende Gemeinde trägt die Kosten für das Ehrenkreuz und Urkunde.

V.

Die Auszeichnung hat in würdiger Form am Tage des Jubiläums, bei einer Veranstaltung der Feuerwehr oder des Verbandes zu erfolgen.

VI.

Über die Auszeichnungen wird in der Geschäftsstelle ein Nachweis geführt.

VII.

Die Ordnung über die Stiftung eines Ehrenkreuzes für 50 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr wurde von der 20. Verbandsversammlung am 25.04.1997 in Zwickau beschlossen.

Die Ergänzung zur Ordnung für die Verleihung für 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr wurde von der 29. Verbandsversammlung am 30.03.2001 in Nünchritz beschlossen.

Die Ergänzung zur Ordnung für die Verleihung für 40 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr wurde von der 43. Verbandsversammlung am 20.06.2008 in Reichenbach beschlossen und in der 10. Delegiertenversammlung am 21.06.2008 berabschiedet.